

MTV Main-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH

Gesamtbericht 2020

nach Art. 7 Abs.1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der Europäischen Union



**Wir bringen
Sie ans Ziel**





Wir bringen
Sie ans Ziel

Zusammenfassung	3
1. Einleitung.....	4
2. Erläuterungen zum Aufgabenträger	5
3. Darstellung der öffentlichen Dienstleistungsaufträge sowie der ausgewählten Betreiber	6
3.1. Busverkehr.....	6
3.2. AST-Verkehr	7
4. Beschreibung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen	8
4.1 Beschreibung der Bedienungsqualität.....	9
4.1.1 Busverkehr	10
4.1.2 AST-Verkehr	11
4.2 Beschreibung der Beförderungsqualität.....	12
4.2.1 Busverkehr	12
4.2.2 AST-Verkehr	15
5. Gewährte Ausgleichsleistungen gegenüber den Betreibern	16
5.1 Busverkehr.....	16
5.2 AST-Verkehr	16
6. Ausschließliche Rechte	17
6.1 Bus- und AST-Verkehr.....	17
Anlage 1 Adressverzeichnis der ausgewählten Betreiber im Berichtszeitraum 2020	18
Impressum	19



Wir bringen
Sie ans Ziel

Zusammenfassung

Gegenstand des Gesamtberichts 2020 nach Art. 7 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der Europäischen Union (Leistungs- und Qualitätsbericht) ist die Darstellung der öffentlichen Dienstleistungsaufträge sowie der ausgewählten Betreiber im Busverkehr und im Anruf-Sammel-Taxi-Verkehr des Main-Taunus-Kreises (MTK). Kriterien sind dabei die Beschreibung der Bedienungs- und Beförderungsqualität sowie der gewährten Ausgleichsleistungen gegenüber den Betreibern in einem von der Corona Pandemie geprägten Jahr.

Busverkehr

Im Berichtszeitraum war der Busverkehr in drei Linienbündel aufgeteilt. Alle drei Linienbündel waren per Ausschreibung vergeben. Das Buslinienetz umfasste 30 Buslinien mit rund 420 Haltestellen (rund 650 Haltepositionen, ohne virtuelle Halte Anruf-/Anschluss-Sammeltaxi). Im Jahr 2020 wurden auf den lokalen Buslinien 90 Fahrzeuge eingesetzt.

Die zuletzt vergebenen Verkehrsverträge enthalten ein Vertragsstrafensystem zur Qualitätssicherung. Die Qualität wurde im Jahr 2020 anhand der vertraglich festgelegten Meldungen seitens der Verkehrsunternehmen sowie durch eigene und beauftragte Erhebungen der MTV festgestellt. Außerdem wurde die Qualität indirekt anhand der Kunden-Feedbacks über das Anliegenportal der MTV/RMV (ELMA) bewertet. Hauptkritik liegt auf Pünktlichkeit und Fahrgastinformation.

Die Busverkehrsdienstleister erhielten im Berichtszeitraum über die zugeschiedenen Tarifierlöse hinaus für die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen Ausgleichszahlungen in Höhe von 4,47 Mio. Euro.

Der Betrieb im Busverkehr erforderte außerdem den Betrieb einer Leitstelle und die Bereitstellung/Wartung von Fahrscheindrucker und Modulen für Vertrieb und Fahrgastinformation auf den Buslinien. Hierfür wurden Ausgleichsleistungen in Höhe von 0,68 Mio. Euro geleistet.

AST-Verkehr

Die Anruf-Sammel-Taxi (AST)-Verkehre sind bei der letzten Vergabe der drei Buslinienbündel in diese integriert. Die Betreiber der AST-Verkehre sind daher als Subunternehmer der Busverkehrsunternehmen tätig.

Die AST-Verkehre umfassen Anruf- wie auch Anschluss-Sammeltaxi-Verkehre, insgesamt sind es 19 AST-Angebote.

Die Qualität wird indirekt anhand der Kunden-Feedbacks über das AST- und MTV-Servicetelefon sowie über das digitale Anliegenportal der MTV bewertet. Hauptkritikpunkte sind Pünktlichkeit und Verhalten des Fahrpersonals, bisweilen auch Kapazitätsprobleme.

Für die Verkehrsleistung beim AST wurden im Berichtszeitraum Ausgleichszahlungen in Höhe von 0,90 Mio. Euro gezahlt.

Der Betrieb beim AST erforderte außerdem den Betrieb einer AST-Zentrale für die Bestellanahme, Abrechnung und Disposition. Hierfür wurden Ausgleichszahlungen in Höhe von 0,11 Mio. Euro geleistet.

Corona Pandemie

Erstmalig wurden Ausgleichsleistungen Corona ÖPNV in Höhe von 0,90 Mio. Euro gezahlt.

1. Einleitung

Die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 1 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße fordert in Art. 7 Abs.1, dass von den zuständigen Behörden ein jährlicher Gesamtbericht zu erstellen ist. Art. 7 Abs.1 legt hierzu Folgendes fest:

„Jede zuständige Behörde macht einmal jährlich einen Gesamtbericht über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes sowie die diesen Betreibern zur Abgeltung gewährten Ausgleichsleistungen und ausschließlichen Rechte öffentlich zugänglich. Dieser Bericht unterscheidet nach Busverkehr und AST-Verkehren, er muss

eine Kontrolle und Beurteilung der Leistungen, der Qualität und der Finanzierung des öffentlichen Verkehrsnetzes ermöglichen und gegebenenfalls Informationen über Art und Umfang der gewährten Ausschließlichkeit enthalten.“

Somit besteht nach Art. 7 Abs.1 der VO 1370 für jede zuständige Behörde, die gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen ausspricht und im Gegenzug dafür Ausgleichsleistungen und/oder ausschließliche Rechte gewährt, eine jährliche Berichtspflicht.

2. Erläuterungen zum Aufgabenträger

Der Main-Taunus-Kreis ist Aufgabenträger für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Sinne des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen (HÖPNVG) vom 01. Dezember 2005, (GVBl. I S. 786), zuletzt geändert am 29. November 2013 (GVBl S. 466).

Die Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung wurde auf die Main-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH (MTV) übertragen. Als lokale Nahverkehrsgesellschaft ist die MTV für die Organisation des Bus- und AST-Verkehrs zuständig.

In der VO 1370 ist in Art. 2 b) definiert, wer als „zuständige Behörde“ anzusehen ist, nämlich:

„Jede Behörde oder Gruppe von Behörden eines oder mehrerer Mitgliedstaaten, die zur Intervention im öffentlichen Personenverkehr in einem bestimmten geografischen Gebiet befugt ist, oder jede mit einer derartigen Befugnis ausgestattete Einrichtung.“

Darüber hinaus legt der Leitfaden für die Erteilung von Liniengenehmigungen in Hessen nach dem 03. Dezember 2009 vom 29. Dezember 2009 in Ziffer 1.2 fest:

„Zuständige Behörde im Sinne der VO 1370/2007 sind die Lokalen Nahverkehrsorganisationen und die Verbände nach § 6 HÖPNVG (Aufgabenträgerorganisationen). Nur

sie sind berechtigt, gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen zu begründen und damit ein Angebot zu gewährleisten, welches insbesondere höherwertiger oder preisgünstiger ist, als es auf kommerzieller Basis möglich wäre.“

Damit nimmt die MTV als lokale Nahverkehrsorganisation für den Main-Taunus-Kreis die Funktion der zuständigen Behörde wahr und ist somit gemäß Art. 2b) der VO 1370 verpflichtet, zwecks Kontrolle der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen einmal jährlich einen Gesamtbericht getrennt nach Busverkehr und schienengebundenem Verkehr öffentlich zugänglich zu machen.

Auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmung des Art. 7 Abs.1 VO 1370 legt die MTV für ihren Zuständigkeitsbereich, den Main-Taunus-Kreis (einschließlich abgehender Linien in angrenzende Gebietskörperschaften), diesen Gesamtbericht für das Jahr 2020 vor.

Bei der Erstellung des Gesamtberichts hat sich die MTV an dem Leitfaden zur Erstellung des Gesamtberichts nach Art. 7 (1) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der Bundesarbeitsgemeinschaft der ÖPNV-Aufgabenträger (BAG ÖPNV) bei der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände orientiert.

3. Darstellung der öffentlichen Dienstleistungsaufträge sowie der ausgewählten Betreiber

3.1. Busverkehr

Das Busnetz im Main-Taunus-Kreis wurde zum Fahrplanjahr 2006 in drei Linienbündel Bus und ein Linienbündel AST aufgeteilt. Die Buslinienbündel wurden mittlerweile zum dritten Mal im europaweiten Wettbewerb vergeben. Bei der letzten Vergabe wurden die AST-Angebote in die Buslinienbündel integriert.

Alle Leistungen wurden im Offenen Verfahren nach den Vorgaben der Bestimmungen des 4. Teils des GWB, der VOL/A/-EG und der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) ausgeschrieben.

Abbildung 1 zeigt die Buslinienbündel und ihre Betreiber

Bündel	Linien	Betriebsaufnahme - Vertragsende	Europaweites Vergabeverfahren erfolgte in	Zuschlag erteilt am	Betreiber*
MTK-OST	252, 810, 810A, 812, 813	11.12.2016 - 15.12.2024	2015	22.12.2015	DB Regio Bus Mitte (BRM)
MTK-WEST	263, 803, 804, 806, 811, 814, 815, 816, 828	11.12.2016 - 15.12.2024	2015	22.12.2015	Transdev Taunus
MTK-Süd	401, 402, 403, 405, 406, 807, 809, 817, 819, 820, 821, 831, 832, 833, 834	11.12.2016 - 15.12.2024	2015	22.12.2015	HLB Hessenbus

* Die vollständigen Namen der Betreiber sind in Anlage 1 zu finden

Abbildung 1: Öffentliche Dienstleistungsaufträge Bus, Stand 2021

3.2 AST-Verkehr

Alle Betreiber der drei Linienbündel haben Taxi-Unternehmen als Subunternehmen mit der Erbringung der Leistung der vertraglichen AST-Angebote beauftragt.

Abbildung 2 zeigt die AST-Verkehre in den Buslinienbündeln und ihre Betreiber

Bündel	AST-Angebote	Betreiber*
MTK-OST	810, 812, 825	Taxi Kara
MTK-WEST	263, 803, 804, 814	Cap4you
	20, 26, 46, 805	Taxi Jan
MTK-SÜD	404, 809, 818, 820, 833, 835, 836, 837	Main-Taunus-Taxi

* Die vollständigen Namen der Betreiber sind in Anlage 1 zu finden

Abbildung 2: AST-Verkehre im MTK, Stand 2021

4. Beschreibung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen

Um die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfassend beschreiben zu können, ist zunächst die Begriffsdefinition zu klären. Nach der VO 1370 wird in Art. 2 e) als „gemeinwirtschaftliche Verpflichtung“ folgendes definiert:

„Eine von der zuständigen Behörde festgelegte oder bestimmte Anforderung im Hinblick auf die Sicherstellung von im allgemeinen Interesse liegenden öffentlichen Personenverkehrsdiensten, die der Betreiber unter Berücksichtigung seines eigenen wirtschaftlichen Interesses nicht oder nicht im gleichen Umfang oder nicht zu den gleichen Bedingungen ohne Gegenleistung übernommen hätte.“

Wesentlich für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung im Sinne der Definition von Art. 2 e) VO 1370 ist, dass der Betreiber eine Gegenleistung erhält für die Übernahme der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung,

die er unter Berücksichtigung seines eigenen wirtschaftlichen Interesses nicht oder nicht in gleichem Umfang bzw. nicht zu den gleichen Bedingungen übernommen hätte. Damit ist klar, dass der Begriff in Art. 2 e) weit auszulegen und nicht nur auf die Betriebs-, Beförderungs- und Tarifpflicht zu beschränken ist, da sich gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auch aus Vorgaben der zuständigen Behörde im Hinblick auf das Verkehrsangebot, die Qualität etc. ergeben können.

Die MTV hat in der Funktion der zuständigen Behörde im Busverkehr die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen durch öffentliche Dienstleistungsaufträge gem. Art. 5 VO 1370 abgeschlossen. Diese öffentlichen Dienstleistungsaufträge wurden als Verkehrsverträge ausgestaltet.

4.1 Beschreibung der Bedienungsqualität

Der aktuelle Nahverkehrsplan der MTV enthält ein Grundraster zur Bedienungsfrequenz.

Die folgende Abbildung zeigt das Grundraster der Bedienungsfrequenz:

Wochentag	Bedienungszeitraum	Takt	Betriebsform
Mo-Fr	ca. 5 Uhr - 20 / 24 Uhr	30- bis 60-Min.-Takt	bis 20 Uhr Bus / ab 20 Uhr AST
Sa	ca. 5 Uhr - 14 / 24 Uhr	30- bis 60-Min.-Takt	bis 14/24 Uhr Bus / ab 14 Uhr AST
So	ca. 6 Uhr - 20 / 24 Uhr	30- bis 60-Min.-Takt	AST-Verkehr

Abbildung 3: Bedienungsfrequenz gemäß Nahverkehrsplan MTV, Stand 2017

4.1.1 Busverkehr

Der Lokalverkehr auf den drei Linienbündeln im MTK umfasste ein Streckennetz von ca. 384 Kilometern Länge. Im Berichtszeitraum gab es 30 Buslinien. Insgesamt waren auf diesen Linien in der Spitze 90 Fahrzeuge im Einsatz.

Die Betreiber HLB Hessenbus GmbH, Transdev Taunus GmbH und DB Regio Bus Mitte GmbH erbrachten 3,1 Mio. Nutzwagenkilometer innerhalb der genannten Linienbündel.

Den Fahrgästen standen im Lokalverkehr rund 420 Haltestellen (rund 650 Haltepositionen, ohne virtuelle Halte Anruf-/Anschluss-Sammeltaxi) zur Verfügung.

Die folgende Karte zeigt die Verteilung der Linienbündel im Zuständigkeitsgebiet der MTV:



Abbildung 4: Liniennetz im MTK, Stand 2021

4.1.2 AST-Verkehr

Das Anruf-Sammel-Taxi (AST) muss mindestens 30 Minuten vor der Abfahrtszeit bestellt werden. Das AST kann gemäß einem hinterlegten, festen Fahrplan (30-Min.-Takt) bestellt werden.

Außerdem steht das Anschluss-Sammel-Taxi an drei Bahnhöfen im MTK (Hofheim, Hattersheim und Flörsheim) am Abend bzw. an Wochenenden alle halbe Stunde (im Anschluss an die Ankunft

der S-Bahn) zur Abfahrt/Weiterfahrt bereit und muss nicht telefonisch vorbestellt werden.

Die insgesamt 19 AST-Angebote gewährleisten die Verkehrsbedienug mit dem Öffentlichen Personennahverkehr im MTK zu sogenannten Schwachlastzeiten am Abend und am Wochenende.

Die folgende Karte zeigt die AST-Angebote im Zuständigkeitsgebiet der MTV:



Abbildung 5, AST-Angebote der MTV

4.2 Beschreibung der Beförderungsqualität

Die Erbringung der Verkehre orientiert sich im Berichtszeitraum grundsätzlich an der Bedienungs- und Beförderungsqualität der von der Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH (RMV) vorgegebenen Tarif- und Beförderungsbedingungen.

4.2.1 Busverkehr

4.2.1.1 Grundsätzliche Vorgaben zur Beförderungsqualität

Die laufenden Verkehrsverträge (Betriebsstart zum Fahrplanjahr 2017 am 11. Dezember 2016) umfassen Planvorgaben für verschiedene Themenbereiche wie Fahrplan, Fahrzeuge (inklusive Fahrgastinformation und Vertrieb) und Fahrpersonal. Bei negativen Abweichungen von Planvorgaben erfolgt eine monetäre Sanktionierung („Pönalisierung“).

Zur Beurteilung der Qualität der Verkehrsleistungen gibt es bei der MTV vier Mess- bzw. Erhebungsprozesse:

- Meldungen der Verkehrsunternehmen selbst, anlassbezogen gemäß den vertraglichen Berichtspflichten.
- Erhebungen durch die MTV, wobei Erheber mit einem Prüfkatalog anlassbezogen unterwegs sind.

- Erhebungen durch einen beauftragten Dritten, wobei Erheber mit einem Prüfkatalog turnusgemäß auf den Linien unterwegs sind.
- Pünktlichkeitsmessungen, die automatisiert auf der Basis von Echtzeitdaten erfolgen, bewertet wird eine Zufallsauswahl relevanter Fahrten.

Durch dieses System hat die MTV eine Kontroll- und Beurteilungsmöglichkeit über die im Rahmen der Ausschreibung geforderte Qualität geschaffen.

Für eine Betrachtung der subjektiv wahrgenommenen Qualität der Dienstleistungen können auch die Anliegen der Kunden aus der digitalen Kundenplattform der MTV/RMV herangezogen werden.

4.2.1.2 Ergebnisse der Qualitätserhebungen 2020

Die Qualität der Leistungen im Fahrplanjahr 2017 war durch einen teilweise chaotischen Betreiberwechsel auf zwei der drei Buslinienbündel der MTV bestimmt. Im Laufe des Jahres 2017 lagen die Vertragsstrafen auf hohem Niveau, gingen dann im Fahrplanjahr 2018 bis 2020 deutlich zurück.

Die Vertragsstrafen spiegeln die Qualität der Leistungen auf den lokalen Buslinien monetär wider.

Die Pünktlichkeit zählt aus Sicht der Fahrgäste zu den maßgeblichen Qualitätskriterien.

Die folgende Tabelle zeigt die Auswertung der Pünktlichkeitsmessungen

Objektive Pünktlichkeit 2020 (Messwerte)	Unternehmen 1	Unternehmen 2	Unternehmen 3
Jahresdurchschnitt Pünktlichkeit	96%	95%	96%
Jahresdurchschnitt Unpünktlichkeit	3,6%	5,5%	3,9%
Messwerte insgesamt	3,27 Mio.	2,65 Mio.	2,86 Mio.
Messwerte pünktlich	96,38%	94,53%	96,07%
unpünktlich unter 10 Minuten	1,93%	3,29%	2,58%
unpünktlich unter 20 Minuten	0,27%	0,75%	0,25%
unpünktlich größer 20 Minuten	0,07%	0,43%	0,06%
unpünktlich: zu früh	1,35%	1,00%	1,05%

Abbildung 6: Pünktlichkeitsauswertung 2020, Stand 2021

Dabei sind die Daten noch nicht auf den Prozentpunkt belastbar, weil nicht alle Fahrten gemessen werden konnten, die Koordinaten teilweise noch nachjustiert werden mussten und einige Werte als nicht belastbar gestrichen werden mussten.

In Hinblick auf die Pünktlichkeit unterscheiden sich die Unternehmen gemäß der objektiven Messwerte kaum.

Bei den Vertragsstrafen zeigt sich ein differenziertes Bild.

Die folgende Abbildung zeigt die Höhe der Vertragsstrafen pro Nutzwagenkilometer 2020 sowie den Rückgang gegenüber den Vorberichts Jahren 2017, 2018, 2019:

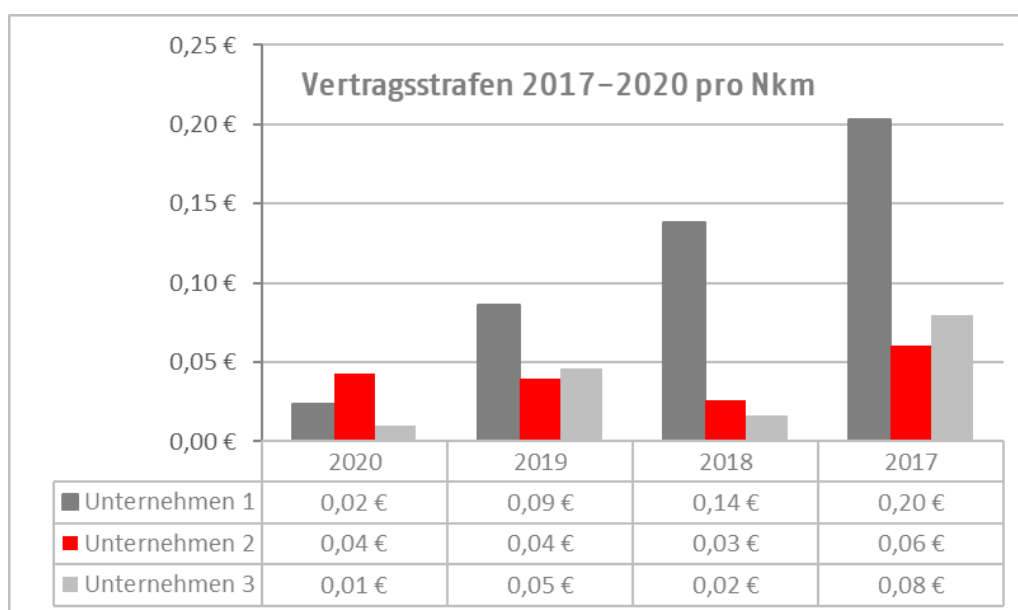


Abbildung 7: Vertragsstrafen pro Nkm 2020, 2019, 2018 und 2017, Stand 2021



Wir bringen
Sie ans Ziel

Die Vertragsstrafen aller im Lokalbuslinienverkehr beauftragten Verkehrsunternehmen lagen im Jahr 2020 bei insgesamt 68.560 Euro. Dies ist ein Rückgang gegenüber dem Vorjahr um rund 60% (2019: 171.000 Euro). Hierzu

beigetragen hat, dass die personengebundenen Erhebungen pandemiebedingt zeitweise ausgesetzt waren. Außerdem lag die Mobilität insgesamt niedriger, was den Betrieb erleichterte.

Kundenbeschwerden sind als subjektives Feedback zu werten. Die Kundenanliegen werden entweder direkt über die digitale Kundenplattform an die MTV adressiert und bearbeitet oder nachträglich in dieser Plattform erfasst und bearbeitet.

Die Beschwerden kritisieren mit weitem Abstand die Pünktlichkeit (hier inkl. Fahrausfälle) und das Verhalten des Fahrpersonals.

Die folgende Abbildung zeigt die Verteilung der Kundenbeschwerden auf einzelne Themenfelder für das Jahr 2020:

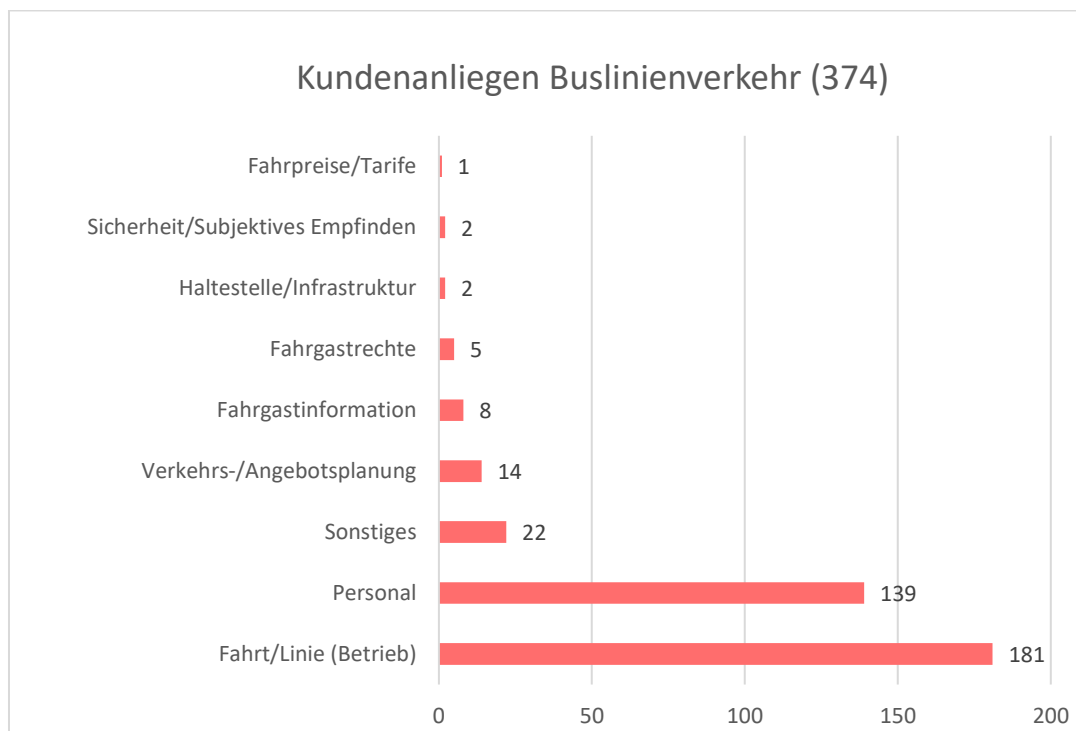


Abbildung 8: Kundenbeschwerden zu Einzelthemen beim Busverkehr 2020, Stand 2021

4.2.2 AST-Verkehr

4.2.2.1 Grundsätzliche Vorgaben zur Beförderungsqualität

Die Verkehrsverträge umfassen Planvorgaben für Fahrplan, Fahrzeuge und Vertrieb.

4.2.2.2 Ergebnisse der Qualitätserhebungen 2020

Die Auswertung des Kunden-Feedbacks über das AST-/MTV-Servicetelefon sowie über das digitale Anliegenportal der MTV zeigt einen Rückgang der Beschwerden. Hierfür ist die Pandemie mitursächlich gewesen. Hauptkritikpunkte sind

weiterhin das Verhalten des Fahrpersonals sowie die Pünktlichkeit der Fahrten. Über das AST-/MTV-Servicetelefon gehen zeitweise gehäuft Beschwerden zur Kapazität ein.

Die folgende Abbildung zeigt die Verteilung der Kundenbeschwerden zum AST-Angebot aus dem Kundenportal.

Qualität gem. Kundenportal	2020
Fahrpersonal	13
Pünktlichkeit	17
Sonstiges	9

Abbildung 9: Kundenbeschwerden zu Einzelthemen bei den AST-Angeboten 2020, Stand 2021

Das Beschwerdevolumen ist gegenüber 2017 deutlich zurückgegangen und könnte sich stabilisiert haben.

Qualität gem. Kundenportal	2020	2019	2018	2017
Summe Beschwerden zum AST	39	64	51	151

Abbildung 10: Kundenbeschwerden in Summe, Entwicklung letzte vier Jahre, Stand 2021

5. Gewährte Ausgleichsleistungen gegenüber den Betreibern

Art. 7 Abs. 1 VO 1370 fordert, dass die zuständige Behörde über die gewährte Ausgleichsleistung für die Durchführung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zu berichten hat. Als Ausgleichszahlung im Sinne der VO 1370 ist gemäß Art. 2 g) Folgendes zu verstehen:

„Jeder Vorteil, insbesondere finanzieller Art, der mittelbar oder unmittelbar von einer zuständigen Behörde aus öffentlichen Mitteln während des Zeitraums der Erfüllung einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung oder in Verbindung mit diesem Zeitraum gewährt wird.“

5.1 Busverkehr

Für das Jahr 2020 entstand bei den ausgewählten Betreibern für die im Zuständigkeitsgebiet der MTV erbrachten Busverkehrsleistungen ein Gesamtaufwand in Höhe von 10,74 Mio. Euro für Betrieb und 0,68 Mio. Euro für Infrastruktur, mithin insgesamt 11,42 Mio. Euro.

Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Öffentlichen Personennahverkehrs erhalten die ausgewählten Betreiber über die zugeschiedenen Tarifierlöse in Höhe von 6,27 Mio. Euro hinaus für die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen Ausgleichszahlungen in Höhe von 4,47 Mio. Euro.

5.2 AST-Verkehr

Für das Jahr 2020 entstand bei den ausgewählten Betreibern für die im Zuständigkeitsgebiet der MTV erbrachten AST-Verkehrsleistungen ein Gesamtaufwand in Höhe von 0,90 Mio. Euro für Betrieb und 0,11 Mio. Euro für Infrastruktur, insgesamt 1,01 Mio. Euro.

Zur ordnungsgemäßen Durchführung der AST-Verkehre werden Ausgleichszahlungen in Höhe von 1,05 Mio. Euro geleistet. Dem stehen geringfügige Erlöse in Höhe von fast 4 TEuro gegenüber.

6. Ausschließliche Rechte

Im Rahmen der Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen können auch ausschließliche Rechte gegenüber den jeweiligen Betreibern gewährt werden. Als „ausschließliches Recht“ wird in Art. 2 f) VO 1370 Folgendes bezeichnet:

„Ein Recht, das einen Betreiber eines öffentlichen Dienstes berechtigt, bestimmte öffentliche Personenverkehrsdienste auf einer bestimmten Strecke oder in einem bestimmten Streckennetz oder Gebiet unter Ausschluss aller anderen solchen Betreiber zu erbringen.“

Aufgrund des novellierten Hessischen ÖPNV-Gesetzes kann die MTV als lokale Nahverkehrsorganisation des Main-Taunus-Kreises von der im Leitfaden für die Erteilung von Liniengeneh-

migungen in Hessen nach dem 3. Dezember 2009 vom 29. Dezember 2009, in Ziffer 1.3 (Spiegelpunkt 2) genannten Möglichkeit Gebrauch machen. Diese besagt:

„Die zuständigen Behörden können als Ausgleich für die begründeten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ausschließliche Rechte und/oder Vorteile, insbesondere als finanziellen Ausgleich, gewähren. Die Gewährung von ausschließlichen Rechten bedarf des Abschlusses eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages.“

Durch die Vergabe eines solchen ausschließlichen Rechtes soll anderen Betreibern verdeutlicht werden, welche Teile des Marktes durch das dem ausgewählten Betreiber gegenüber erteilte „ausschließliche Recht“ geschlossen sind.

6.1 Bus- und AST-Verkehr

Die MTV hat im Berichtszeitraum 2020 allen Betreibern, die einen Verkehrsvertrag zu den Linienbündeln im MTK erhalten haben, (vgl. Anlage 1), bei Abschluss des öffentlichen

Dienstleistungsauftrages ein ausschließliches Recht im Sinne der VO 1370 gewährt. Dieses Recht erstreckt sich auf den in den Linienbündeln enthaltenen Bus- und AST-Verkehr.

Anlage 1

Adressverzeichnis der ausgewählten Betreiber im Berichtszeitraum (Stand: 7/2021)

Vollständiger Firmenname	Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
DB Regio Bus Mitte GmbH (BRM)	Erthalstraße 1	55118 Mainz
HLB Basis AG	Erlenstraße 2	60325 Frankfurt am Main
HLB Hessenbus GmbH	Erlenstraße 2	60325 Frankfurt am Main
Main Taunus Taxi Hattersheim e.K.	Sandstraße 2	65795 Hattersheim
Cab4You GmbH	Heidelberger Str. 25	60327 Frankfurt am Main
Taxi Jan	Valterweg 24-25	65817 Eppstein
Taxi Kara	Zeilsheimerstr. 60	65719 Hofheim am Taunus
Transdev Taunus GmbH	Heddernheimer Landstraße 157	60439 Frankfurt am Main



Impressum

Herausgeber:

MTV Main-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH

Am Untertor 6, 65719 Hofheim a. Taunus

Tel.: 06192 20951-11

www.mtv-web.de | info@mtv-web.de

Verantwortlich:

Roland Schmidt

Stand:

August 2021